Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/11/8 13Os151/95

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.11.1995

Norm

StPO §258 Abs2 Z5 C
StPO §270 Abs2 Z5
StPO §281 Abs1 Z5 B

Rechtssatz

Das Tatgericht hat an Hand der Ergebnisse des Beweisverfahrens schlüssig und zureichend zu begründen, weswegen es zur Überzeugung der Wahrheit oder Unwahrheit einer Tatsachenbehauptung gekommen ist. Tritt es der sich daraus ergebenden Folgerung nicht bei, muß es sich mit allen Verfahrensergebnissen auseinandersetzen und vor allem jene Umstände sorgfältig und gewissenhaft angeben, auf die es seine entgegengesetzte Überzeugung gründet. Diesem Grundsatz kommt bei der Würdigung einer leugnenden Verantwortung besondere Bedeutung zu.

Entscheidungstexte

- 13 Os 151/95
  Entscheidungstext OGH 08.11.1995 13 Os 151/95

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0098564

Dokumentnummer

JJR_19951108_OGH0002_0130OS00151_9500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at